

# Wichtige Informationen

---

Der Rastatter Weihnachtsmarkt findet auf dem Marktplatz zwischen dem Historischen Rathaus und der Kirche St. Alexander statt.

Er zählt zu den bedeutendsten Höhepunkten im Veranstaltungskalender der Stadt Rastatt. Ziel ist es, eine hohe Attraktivität mit klarem Fokus auf die Advents- und Weihnachtszeit zu schaffen. Das Angebot ist vielseitig und orientiert sich bewusst am traditionellen Charakter eines klassischen Weihnachtsmarktes.

Der Markt richtet sich gleichermaßen an Einheimische sowie an Gäste und Besucherinnen und Besucher der Stadt Rastatt. Im Mittelpunkt stehen kunsthandwerkliche Erzeugnisse und ausgewählte Geschenkartikel, ergänzt durch ein stimmiges, saisonales Speisen- und Getränkeangebot.

## Veranstalter:

---

Stadt Rastatt  
Vertreten durch:  
Wirtschaft und Veranstaltungen  
Eigenbetrieb der Stadt Rastatt  
Kapellenstraße 20-22  
76437 Rastatt

## Öffnungszeiten:

---

Von Donnerstag, 19.11.2026, bis Mittwoch, 23.12.2026, lädt der Rastatter Weihnachtsmarkt zum stimmungsvollen Adventszauber auf den Rastatter Marktplatz ein.

- Sonntag bis Donnerstag: 11:00 – 20:00 Uhr
- Freitag und Samstag: 11:00 – 21:00 Uhr

Sonderöffnungszeiten:

- Totensonntag, 22.11.2026: geschlossen

## Bewerbung:

---

Die Bewerbungsfrist für den Rastatter Weihnachtsmarkt 2026 endet am 31.05.2026.

Sollte nach Ablauf der Bewerbungsfrist in einzelnen Angebotsgruppen ein Mangel an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern bestehen, behält sich die Stadt Rastatt vertreten durch Wirtschaft und Veranstaltungen, Eigenbetrieb der Stadt Rastatt, vor, zur Wahrung des Gestaltungskonzepts auch später eingehende Bewerbungen zu berücksichtigen oder gezielt geeignete Anbieterinnen und Anbieter anzusprechen und nachträglich in die Bewerberliste aufzunehmen.

Alle Bewerberinnen und Bewerber haben sicherzustellen, dass sie selbst sowie ihre Verkaufseinrichtungen während der Auf- und Abbauzeiten und während der gesamten Marktzeit über sämtliche erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen verfügen. Dazu zählen unter anderem:

- gewerberechtliche Nachweise (z. B. Baubuch),
- sicherheitsrechtliche Nachweise (z. B. TÜV),
- gesundheitsrechtliche Nachweise.

Diese Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

## **Gebühren:**

---

Die Stadt Rastatt, vertreten durch Wirtschaft und Veranstaltungen, Eigenbetrieb der Stadt Rastatt, legt die Gebühren gemäß der „Satzung der Stadt Rastatt über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt“ fest. Die Einteilung erfolgt in verschiedene Sparten, denen die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend zugeordnet werden.

Hinweis: Die endgültige Kategorisierung obliegt der Stadt Rastatt.

## **sonstige Kosten (Nebenkosten bei Teilnahme über den gesamten Zeitraum 19.11.–23.12.2026)**

---

**Hinweis: Die Nebenkosten bei der Anmietung einer Wechselhütte betragen netto 5,00 € pro angemietetem Tag für die Sparten „Sonstige Verkaufswaren“ und „Kunsthandwerkliche Waren“.**

### **Stromversorgung\***

- Schuko 230 Volt (max. 3,5 kW): 30 €
- CEE 16A, 400 Volt (max. 8,5 kW): 50 €
- CEE 32A, 400 Volt (max. 22 kW): 70 €

Zusätzlich wird der individuelle Stromverbrauch berechnet.

\* Sollten Kosten für zusätzliche Stromverteilerschränke entstehen, werden diese anteilig auf die Beschicker umgelegt.

\* Benötigte Anschlüsse über 32A/400 Volt sind bei den Stadtwerken Rastatt zu beantragen.

### **Dekoration**

- Tannenreisig: 15 € netto pro Bund
- Tannenbaum: 15 € netto pro Baum

### **Allgemeine Platzdekoration (nach Sparten/ Pro Stand)**

Imbiss

- Imbiss A: 100 € netto
- Imbiss B: 70 € netto

Ausschank

- Ausschank A: 120 € netto
- Ausschank B: 80 € netto

Weitere Sparten

- Süß- und Backwaren: 50 € netto
- Kinderfahrgeschäfte: 50 € netto
- Kunsthandwerkliche Ware, Weihnachtsschmuck, -figuren: 10 € netto
- Sonstige Verkaufswaren: 25 € netto

### **Sicherheitskonzept (nach Sparten/ Pro Stand)**

Imbiss

- Imbiss A: 100 € netto
- Imbiss B: 70 € netto

Ausschank

- Ausschank A: 120 € netto
- Ausschank B: 80 € netto

Weitere Sparten

- Süß- und Backwaren: 50 € netto
- Kinderfahrgeschäfte: 50 € netto
- Kunsthandwerkliche Ware, Weihnachtsschmuck, -figuren: 10 € netto
- Sonstige Verkaufswaren: 25 € netto

### **Städtische Verkaufshütte\***

- 40 € pro Tag für die Sparten Imbiss und Ausschank
- 25 € pro Tag für die Sparte sonstige Verkaufswaren
- 300 € Kautions

\* Ausgenommen sind kunsthandwerkliche Waren sowie Weihnachtsschmuck und -figuren.

### **Auswahlkriterien:**

---

Grundlage für die Zulassung ist § 5 der Satzung der Stadt Rastatt über die Durchführung des Weihnachtsmarktes. Die Stadt Rastatt, vertreten durch Wirtschaft und Veranstaltungen, Eigenbetrieb der Stadt Rastatt, ist bei der Beurteilung nicht an Einschätzungen aus vorangegangenen Veranstaltungen gebunden.

Im Auswahlverfahren können auch vergaberelevante Umstände berücksichtigt werden, die sich nicht unmittelbar aus den eingereichten Bewerbungsunterlagen ergeben, sondern beispielsweise aus Erfahrungen früherer Veranstaltungen oder durch anderweitige Erkenntnisse.

### **Standgestaltung:**

---

Hütten und Fahrgeschäfte müssen sich harmonisch in das Gesamtbild des Rastatter Weihnachtsmarktes einfügen. Größe, Form, Gestaltung, Materialwahl und Ausschmückung sind so zu wählen, dass sie dem Marktbild entsprechen und eine ansprechende, weihnachtliche Atmosphäre erzeugen.

Zusätzliche Dekorationsrichtlinien werden von der Stadt Rastatt im Vertrag festgelegt.

- Für die Außenbeleuchtung ist ausschließlich weißes Licht zulässig.
- Alle Stände sind ansprechend weihnachtlich zu dekorieren.
- Zusätzliche Unterstellmöglichkeiten bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Rastatt, vertreten durch Wirtschaft und Veranstaltungen, Eigenbetrieb der Stadt Rastatt. Diese müssen aus Holz bestehen oder alternativ als weiße Pagoden ausgeführt sowie ansprechend beleuchtet und dekoriert sein.

### **Standplatzvergabe:**

---

Die Anordnung der Ausstellerinnen und Aussteller erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (z. B. Baumabstände, Rettungswege) und nach Ermessen der Stadt Rastatt.

Die Zulassung richtet sich nach dem vorhandenen Platzangebot sowie der festgelegten Aufteilung nach Anbietergruppen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder auf eine bestimmte Standgröße besteht nicht.

Die Stadt Rastatt behält sich vor, den Standplatz zugelassener Bewerberinnen und Bewerber auch nachträglich festzulegen. Eine frühere Teilnahme begründet keinen Anspruch auf einen bestimmten Standort.

## **allgemeine Zusatzregelungen:**

---

### **Imbiss (A und B)**

Imbissstände mit Speisen zum Verzehr vor Ort werden an festgelegten Standorten zugelassen. Der Anteil dieser Hütten beträgt maximal 40 % aller zugelassenen Hütten. Ziel ist ein umfassendes und vielseitiges gastronomisches Angebot.

### **Ausschank**

- Ausschank A: maximal 20 % der Hütten
- Ausschank B: maximal 50 % der Hütten

In beiden Sparten wird ein vielfältiges Angebot angestrebt.

### **Süß- und Backwaren**

Für diese Sparte werden maximal 25 % der Hütten zugelassen.

### **Kinderfahrge­schäfte**

Es können maximal drei Kinderfahrge­schäfte zugelassen werden, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten.

### **Kunsthandwerkliche Ware / Weihnachtsschmuck / Sonstige Verkaufswaren**

Für diese Sparten werden gemeinsam maximal 50 % aller Hütten zugelassen. Auch hier wird ein vielseitiges Angebot angestrebt.

### **Wechselhütten**

Die Nutzung einer Wechselhütte ist für einen Zeitraum von mindestens drei Tagen möglich. Die Bewerbung muss schriftlich erfolgen und die gewünschten Belegungstermine enthalten. Bei mehreren Bewerbungen für denselben Zeitraum wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung angestrebt. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Auswahl nach dem Gestaltungskonzept der Veranstalterin sowie nach Attraktivität und Vielfalt des Warenangebots.

Nach Möglichkeit sollen keine Waren angeboten werden, die bereits von anderen Ausstellern vertrieben werden. Ausschank A ist in Wechselhütten nicht zulässig.

## **Überschuss von Bewerbungen**

---

Bei einem Bewerberüberschuss erfolgt die Auswahl unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks, des Gestaltungskonzepts der Stadt Rastatt sowie der platzspezifischen Gegebenheiten.

## **Ausschluss von Bewerbungen**

---

Vom Zulassungsverfahren werden Bewerberinnen und Bewerber in der Regel ausgeschlossen bei:

- nicht fristgerechter oder unvollständiger Bewerbung,
- Veränderungen nach dem 31.05.2026 (z. B. Eigentums- oder Gesellschafterwechsel),
- Unzuverlässigkeit bei früheren Veranstaltungen,
- groben Verstößen gegen Auflagen oder Zahlungsbedingungen,
- Sicherheitsmängeln an Hütten oder Fahrge­schäften,
- grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Platzeinrichtungen,
- Verstößen gegen Hygienebestimmungen bei früheren Veranstaltungen,
- rufschädigenden Umständen oder Risiken für die Stadt Rastatt,
- Unterverpachtung der Geschäfte.